

**Statement von Dr. Peter Pick
Geschäftsführer des MDS,
anlässlich der Pressekonferenz
Der neue Pflegebegriff und die Pflegereform 2017**

am 15. Dezember 2016 in Berlin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

in gut zwei Wochen treten die beiden Pflegestärkungsgesetze in Kraft. Sie werden die Pflegeversicherung und auch die ergänzenden Leistungen der Sozialhilfe grundlegend reformieren. Kern der Reformen ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Gleichzeitig werden die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht und ausgeweitet.

Ab 2017 gilt ein neues Begutachtungsverfahren. Pflegebedürftige Menschen, die ab 1. Januar einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen, werden durch die Gutachter des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) nach dem neuen Verfahren begutachtet. Die neue Begutachtung erfasst alle Dimensionen der Pflegebedürftigkeit und zwar sowohl die körperbezogenen Unterstützungsbedarfe wie auch die geistig-psychischen Unterstützungsbedarfe. Neuer Kernbegriff für die Messung der Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbstständigkeit. Die Gutachter fragen: Was kann der Mensch noch alleine und wobei muss er unterstützt werden? Was muss getan werden, um seine Selbstständigkeit möglichst zu erhalten? Dabei betrachten die Gutachter alle Bereiche des alltäglichen Lebens.

Was ändert sich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff?

Der zentrale Vorteil des neuen Begutachtungssystems besteht darin, dass die verschiedenen Dimensionen der Pflegebedürftigkeit im Pflegegrad berücksichtigt werden. Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen werden dadurch besser eingestuft. Sie erhalten einen leichteren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Aber auch der Unterstützungsbedarf von Menschen mit einem hohen krankheitsspezifischen Pflegebedarf, wie Dialysepatienten oder beatmungspflichtige Patienten, kann mit dem neuen Verfahren besser erfasst werden. Gleiches gilt für die Unterstützungsbedarfe von pflegebedürftigen Kindern. Die Einstufung wird durch die Reform insgesamt gerechter werden.

Mehr Menschen werden – insbesondere durch den Pflegegrad 1 – als pflegebedürftig anerkannt werden und dadurch Anspruch auf Leistungen haben. Zu den mehr als 2,8 Millionen Versicherten, die bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, werden allein im nächsten Jahr etwa 200.000 Menschen, insbesondere im Pflegegrad 1, hinzukommen. Das Bundesministerium für Gesundheit geht mittelfristig von bis zu 500.000 zusätzlichen Leistungsempfängern aus.

Viele Pflegebedürftige werden durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in höhere Pflegegrade gelangen. Dadurch entstehen insgesamt verbesserte Leistungsansprüche.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die MDK-Gutachter durch den ressourcenorientierten Ansatz besser Empfehlungen zu Prävention, Rehabilitation sowie zur Heil- und Hilfsmittelversorgung geben können. Denn die Gutachter geben eine Einschätzung darüber ab, wie die Selbstständigkeit eines pflegebedürftigen Menschen erhalten werden kann.

Wie erfolgt der Übergang von den Pflegestufen zum Pflegegrad?

Der Übergang vom alten auf das neue System erfolgt automatisch: Alle aktuellen Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden spätestens in diesen Tagen mit Wirkung ab 1. Januar von ihrer Pflegestufe in den entsprechenden Pflegegrad übergeleitet. Die Pflegekassen versenden dafür einen Überleitungsbescheid an ihre Versicherten. Bei der Überleitung ist ein umfassender Besitzstandsschutz vorgesehen. Niemand wird schlechter gestellt. Ein Großteil der Leistungsempfänger erhält höhere Leistungen.

Versicherte mit körperlichen Einschränkungen werden in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet: von Pflegestufe I in Pflegegrad 2, von Pflegestufe II in Pflegegrad 3, von Pflegestufe III in Pflegegrad 4. Versicherte, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet: von „Pflegestufe 0“ in Pflegegrad 2, von Pflegestufe I in Pflegegrad 3, von Pflegestufe II in Pflegegrad 4 und von Pflegestufe III in Pflegegrad 5.

Wichtig zu wissen ist zudem, dass alle Versicherten, die bis einschließlich 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse stellen, nach dem alten Verfahren - ggf. auch noch in 2017 - begutachtet werden. Anschließend werden sie wie bereits beschrieben in den entsprechenden Pflegegrad übergeleitet. Versicherte, die ihren Antrag ab dem 1. Januar stellen, werden nach dem neuen Verfahren begutachtet und in den jeweiligen Pflegegrad zugeordnet.

Wer sollte wann einen Antrag stellen?

Im alten Jahr sollten diejenigen einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen, die aktuell pflegebedürftig geworden sind oder deren Pflegezustand sich aktuell deutlich verschlechtert hat. Diese Versicherten haben damit noch im Dezember einen Anspruch auf Pflegeleistungen und werden dann zum 1. Januar von ihrer Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet.

Alle anderen Pflegebedürftigen sollten einen Antrag erst im neuen Jahr stellen. Dies gilt insbesondere für Versicherte, die bisher keine Leistungen erhalten und die nach dem neuen System einen Pflegegrad - insbesondere den Pflegegrad 1 - erreichen können. Zum anderen können Versicherte, die eine Einstufung oberhalb des übergeleiteten Pflegegrads erwarten, einen Antrag stellen. Beide Gruppen werden durch den MDK nach dem neuen Verfahren begutachtet und einem Pflegegrad zugeordnet.

Anrede,

die Pflegereform, mit der ein grundlegender Systemumstieg verbunden ist, stellt alle Akteure vor große Herausforderungen: die Pflegekassen, die Leistungserbringer, die Pflegeberatung und natürlich auch die Medizinischen Dienste. Die MDK-Gemeinschaft – und auch

alle anderen Beteiligten – haben sich aktiv in die Vorbereitung eingebracht. Für die Medizinischen Dienste war die Fertigstellung der Begutachtungs-Richtlinien, die in Zusammenarbeit mit dem GKV-Spitzenverband erstellt wurden, von zentraler Bedeutung. Denn die Richtlinien sind das zentrale Handwerkszeug für die Begutachtung. Auf dieser Basis wurden die Gutachter geschult und die Begutachtungssoftware entwickelt.

Darüber hinaus haben sich die MDK auch personell auf den Übergang zum neuen System eingestellt. Niemand kann zuverlässig abschätzen, wie viele Anträge auf neue Leistungen oder auf Höherstufung gestellt werden, die dann durch den MDK zu begutachten sind. Das wird sich erst in den nächsten Wochen und Monaten klären.

In den Jahren 2015 und 2016 sind die Begutachtungsaufträge und die erledigten Pflegebegutachtungen bereits angestiegen. So sind die Pflegebegutachtungen im Jahre 2015 um 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 sind die Pflegebegutachtungen um 3,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. In den steigenden Zahlen spiegeln sich auch die Informationen über die anstehenden gesetzlichen Änderungen wider. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass die Berichterstattung über Änderungen in der Pflegeversicherung immer zu einer Zunahme der gestellten Pflegeanträge führt.

Zum Jahreswechsel 2016/2017 deutet sich ein weiterer Anstieg der Begutachtungsaufträge und damit der durchzuführenden Begutachtungen ab. Diese liegen aktuell im Rahmen der erwarteten Aufkommenssteigerungen. Klarheit über die tatsächlichen Antragszahlen wird es jedoch erst im ersten Quartal 2017 geben, wenn die gesetzlichen Änderungen wirksam werden.

Wichtig ist, dass die betroffenen Menschen wissen, was sich wann ändert und wie das neue System gestaltet ist. Die Medizinischen Dienste haben daher eine aktive Kommunikationspolitik umgesetzt, um zielgruppengerecht über die Neuerungen zu informieren. Auf unserem Informationsportal **www.pflegebegutachtung.de** stehen Informationsblätter, Broschüren und anderes Material für Versicherte – übrigens auch in fremdsprachlichen Übersetzungen – und für Fachleute zur Verfügung.

Bei all den positiven Aspekten und Effekten der Reform soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Pflegestärkungsgesetze nicht alle Probleme der Pflege lösen können: Der Mangel an Pflegekräften, die Ausbildung des Nachwuchses und die Qualitätssicherung werden weiterhin Themen sein, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Dennoch: Ein sehr großer und sehr wichtiger Schritt hin zu einer besseren Versorgung der pflegebedürftigen Menschen befindet sich in der Umsetzung.